

LUZERN



Umsetzung der Inkassohilfeverordnung

Entwurf Änderung Sozialhilfegesetz

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2022 ist die Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) in Kraft getreten. Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern erfordert eine Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung.

Die eidgenössische Inkassohilfeverordnung regelt neu die vom Gemeinwesen zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Damit wird die Inkassohilfe gesamtschweizerisch harmonisiert. Die Organisation der Inkassohilfe bleibt Sache der Kantone. Das kantonale Recht muss mindestens eine Fachstelle bezeichnen, die auf Gesuch hin der unterhaltsberechtigten Person bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs hilft. Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern erfordert eine Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung.

Auch mit der vorliegenden Revision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung soll im Kanton Luzern die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) bei den Einwohnergemeinden bleiben. Weiter soll den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Organisation der Alimentenhilfen – mit Ausnahme des internationalen Alimenteninkassos – hohe organisatorische Flexibilität zukommen, wobei die Alimentenhilfen aber von einer Fachstelle im Sinne der Inkassohilfeverordnung beziehungsweise des Sozialhilfegesetzes erbracht werden müssen. Die Anforderungen an die Fachstelle respektive an die Fachlichkeit sowohl für die Alimentenhilfen als auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe konkretisieren. Ein bestehender kommunaler Sozialdienst kann grundsätzlich die Aufgaben der Fachstelle übernehmen, sofern er die notwendige Professionalität gewährleisten kann. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Bereich der Alimentenhilfen und der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe wird in einer Vielzahl der kleineren Gemeinden die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten vermehrt notwendig sein. Für das internationale Alimenteninkasso soll neu der Kanton zuständig sein, wobei er diese Aufgabe an Dritte übertragen kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Auslagerung des internationalen Alimenteninkassos auch bei den inländischen Fällen zu einer zusätzlichen Konzentration auf maximal zehn Fachstellen zur Folge haben wird.

Um bei kommunaler Zuständigkeit die gesetzlich geforderte Fachlichkeit sachlich und inhaltlich zu erreichen, steigt der Bedarf nach Koordination im Kanton Luzern. Der bereits bestehende kantonale Koordinationsauftrag soll zu diesem Zweck für den Bereich der Alimentenhilfen erweitert werden. Die Aufsicht über die Fachstelle respektive den Sozialdienst soll jedoch beim Gemeinderat verbleiben und das Gesundheits- und Sozialdepartement die kantonale Fachaufsicht über die Sozialhilfe ausüben.

Die Auswirkungen auf die Gemeinden hängen davon ab, wie die jeweiligen Gemeinden heute die gemäss Sozialhilfegesetz zu erbringenden Leistungen organisiert haben und ob organisatorische Entwicklungen notwendig sein werden. Es ist zu erwarten, dass allfällige Mehrkosten mit Mehreinnahmen, welche aufgrund der erhöhten Fachlichkeit erreicht werden können, zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Der erweiterte Koordinationsauftrag der Dienststelle Soziales und Gesellschaft dürfte zudem zu einer Entlastung der Gemeinde führen. Auf Stufe Kanton ist auf-

grund dieser zusätzlichen Koordinationsaufgaben und der Neuorganisation des internationalen Alimenteninkassos jedoch mit geringen Mehrkosten zu rechnen. Mit der Professionalisierung der Sozialhilfe, insbesondere der Alimentenhilfen, kann die finanzielle Situation von anspruchsberechtigten Personen im Kanton Luzern verbessert werden, was letztlich auch dem Gemeinwesen zugutekommt.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
1.1 Die Inkassohilfeverordnung des Bundes	5
1.2 Das Projekt Umsetzung Inkassohilfeverordnung	5
2 Gründe für die Teilrevision	6
2.1 Vorgaben Inkassohilfeverordnung zur Organisation der Inkassohilfe	6
2.1.1 Anforderungen an die Fachstelle.....	7
2.1.2 Das internationale Alimenteninkasso.....	7
2.1.3 Aufsicht	8
2.2 Prüfung des heutigen Systems der Alimentenhilfen im Kanton Luzern.....	8
2.2.1 Gemeindeaufgabe.....	8
2.2.2 Fallzahlen Inkassohilfe im Kanton Luzern	9
2.2.3 Das internationale Alimenteninkasso.....	10
2.2.4 Aufsicht	11
3 Ergebnis der Vernehmlassung	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	12
3.2.1 Grundsätzliches	12
3.2.2 Kommunale Zuständigkeit und organisatorische Flexibilität	13
3.2.3 Fachliche Anforderungen an die Leistungserbringung.....	13
3.2.4 Internationales Alimenteninkasso.....	14
3.2.5 Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche	14
3.2.6 Oberaufsicht.....	15
3.2.7 Weitere Punkte	15
3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft.....	17
4 Grundzüge der Revision	18
4.1 Organisatorische Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern	18
4.1.1 Alimentenhilfen – Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung.....	18
4.1.2 Weitere familienrechtliche Ansprüche	18
4.1.3 Fachliche Anforderungen an die Leistungserbringer	19
4.1.4 Kommunale Zuständigkeit.....	20
4.1.5 Das internationale Alimenteninkasso.....	22
4.1.6 Erweiterter Koordinationsauftrag	23
4.2 Weitere Revisionspunkte	25
4.2.1 Gesetzliche Grundlage für den Übergangsmonat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe	25
4.2.2 Zuständigkeit Nothilfe.....	26
5 Der Erlassentwurf im Einzelnen	27
6 Auswirkungen	29
6.1 Gemeinden	29
6.2 Kanton	30
6.3 Unterhaltsberechtigte Personen	31
6.4 Unterhaltspflichtige Personen	31
6.5 Mit Sozialhilfe unterstützte Personen	31
7 Antrag	32

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes. Mit dieser Änderung soll im Kanton Luzern die Inkassohilfeverordnung des Bundes umgesetzt werden.

1 Ausgangslage

1.1 Die Inkassohilfeverordnung des Bundes

Gestützt auf Artikel 131 Absatz 2 und Artikel 290 Absatz 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) hat der Bundesrat die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019 (SR [211.214.32](#)) verabschiedet. Diese ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Kantone müssen die Inkassohilfeverordnung ab dem 1. Januar 2022 umsetzen. Unabhängig vom Stand der Umsetzung im Kanton, geht sie aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts den bestehenden kantonalen Bestimmungen vor (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR [101](#)). Die Inkassohilfeverordnung ist deshalb unabhängig vom Stand der Umsetzung im Kanton Luzern seit dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Der Bund hat am 6. Dezember 2019 einen ausführlichen [erläuternden Bericht](#) zur Inkassohilfeverordnung publiziert (nachfolgend «erläuternder Bericht»).

Die Inkassohilfeverordnung regelt die vom Gemeinwesen zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt (Art. 1 [InkHV](#)). Sie hat eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Inkassohilfe zum Ziel. Die Inkassohilfe ist im Kanton Luzern bis anhin im Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. [892](#)) und in der Sozialhilfeverordnung (SHV, SRL Nr. [892a](#)) geregelt. Die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung. Dies wurde zum Anlass genommen, die Organisation der Alimentenhilfen im Kanton Luzern zu überprüfen.

1.2 Das Projekt Umsetzung Inkassohilfeverordnung

Das Projekt zur Umsetzung der Inkassohilfeverordnung wurde zweistufig organisiert. Die Projektphase 1 hatte schwerpunktmässig die Ausgestaltung der Organisation der Alimentenhilfen im Kanton Luzern zum Gegenstand. Dabei wurde aus politischer und fachlicher Sicht geklärt, wie die Vorgaben der Inkassohilfeverordnung für die Organisation der Inkassohilfe im Kanton Luzern umgesetzt werden sollen. Zentral waren dabei die Umsetzung der Vorgaben der Inkassohilfeverordnung für die Inkassohilfe-Fachstellen sowie die Umsetzung der Vorgaben betreffend die Aufsicht.

Hierzu wurde ein Fachbericht ausgearbeitet, in dem einerseits der Inhalt der Inkassohilfeverordnung sowie die Anforderungen an die Fachstellen beziehungsweise an die Aufsicht darlegt und andererseits vier verschiedene Varianten, wie die Vorgaben der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern organisatorisch umgesetzt werden

könnten, präsentiert und beurteilt wurden. Ziel war es, ein Modell für die Organisation der Alimentenhilfen (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung; vgl. 7. Titel Sozialhilfegesetz) zu entwickeln, welches auf den regionalen und kommunalen Strukturen des Kantons Luzern aufbaut.

Die vier dargestellten Varianten für die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern waren:

- kommunale Zuständigkeit mit erweitertem kantonalen Koordinationsauftrag,
- Regionalisierung der Alimentenhilfen mit erweitertem kantonalen Koordinationsauftrag,
- kantonale Fachstelle für die Alimentenhilfen,
- Leistungsauftrag an Dritte und Aufsicht durch den Kanton Luzern.

Eine Fokusgruppe, bestehend aus den Leiterinnen und Leitern der Regionalkonferenzen des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Gesundheit und Soziales, und aus dem Leiter der Sozialen Dienste der Stadt Luzern, diskutierte die vier Varianten. Die Ergebnisse dieser Diskussion flossen in den Fachbericht ein. Im Fachbericht wurde die Variante der kommunalen Zuständigkeit mit erweitertem kantonalen Koordinationsauftrag empfohlen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) führte beim VLG und bei der Stadt Luzern eine Konsultation dieses Fachberichts durch. Beide sprachen sich in ihren Stellungnahmen für die im Fachbericht empfohlene Lösungsvariante «kommunale Zuständigkeit mit erweitertem kantonalen Koordinationsauftrag» aus. Die Rückmeldungen sind in die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf eingegangen.

Im Anschluss an das Konsultationsverfahren wurde im Januar 2021 die Projektphase 2, das heisst das eigentliche Gesetzgebungsverfahren, eröffnet, in welchem die Lösungsvariante «kommunale Zuständigkeit mit erweitertem kantonalen Koordinationsauftrag» weiterverfolgt wurde.

Am 30. März 2021 fand eine Sitzung der Echogruppe des Projekts «Umsetzung Inkassohilfeverordnung» statt. In dieser Gruppe sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erfahrungsaustausches (ERFA) Alimentenhilfen des Kantons Luzern vertreten. Die Echogruppe diskutierte die vorgeschlagenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes aus Sicht der Praxis und reflektierte spezifische Themen. Damit sollte ein allfälliger Handlungs- oder Anpassungsbedarf aus Sicht der Praxis in einer frühen Phase identifiziert werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion flossen ebenfalls in die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf ein.

Die Inkassohilfeverordnung betrifft nicht nur die Organisation der Inkassohilfe. Weil aber in diesem Bereich der grösste Regelungsbedarf besteht, wird in der Botschaft vertieft auf diese Thematik eingegangen.

2 Gründe für die Teilrevision

2.1 Vorgaben Inkassohilfeverordnung zur Organisation der Inkassohilfe

Die Organisation der Inkassohilfe bleibt Sache der Kantone (Art. 2 Abs. 1 [InkHV](#)). Jedoch machen einerseits das Zivilgesetzbuch (ZGB; SR [210](#)) und andererseits die Inkassohilfeverordnung gewisse Vorgaben, die bei der Organisation der Inkassohilfe beachtet werden müssen.

2.1.1 Anforderungen an die Fachstelle

Gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 Absatz 1 [ZGB](#) hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind respektive dem Ehegatten, der Ehegattin oder dem eingetragenen Partner, der eingetragenen Partnerin (Art. 34 Abs. 4 Partnerschaftsgesetz, SR [211.231](#)) bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise, wenn die verpflichtete Person den Unterhaltsbeitrag nicht leistet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 [InkHV](#) bezeichnet das kantonale Recht mindestens eine Fachstelle für die Inkassohilfe. Der Begriff Fachstelle ist in der Inkassohilfeverordnung nicht definiert. Unabhängig von der von den Kantonen gewählten Organisationsform hat der Dienst für Inkassohilfe jedoch eine Fachstelle zu sein, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, um jedes Dossier beurteilen und entscheiden zu können, welche von den in der Verordnung aufgelisteten Leistungen (Art. 12 und 13 InkHV) zu erbringen sind ([erläuternder Bericht](#), S. 14). Im erläuternden Bericht sind Organisationsformen verschiedener Kantone beschrieben, welche aus Sicht des Bundes die Anforderungen an die Fachstellen erfüllen (erläuternder Bericht, S. 14 ff.). Auf Seite 15 wird treffend die Komplexität der Aufgaben der Inkassostellen hervorgehoben: *«Die Tätigkeit der Fachstellen ist sehr anspruchsvoll, da es sich bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen um eine komplexe Querschnittsaufgabe handelt, welche einerseits einschlägige Rechtskenntnisse, andererseits aber auch kaufmännisches Wissen sowie Methoden- und Sozialkompetenz voraussetzt. Die Inkassohilfe beinhaltet namentlich die Begleitung der berechtigten Person, manchmal über mehrere Jahre hinweg. Für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sind ausserdem weitergehende Fachkompetenzen und Sprachkenntnisse erforderlich.»* Im erläuternden Bericht wird auf Seite 16 f. weiter festgehalten: *«Obwohl sie in der Wahl der Organisation und in der Ausbildung der für die Inkassohilfe zuständigen Mitarbeitenden frei sind, müssen die Kantone gleichwohl dafür sorgen, dass die im kantonalen Recht als für die Inkassohilfe zuständig bezeichnete Behörde bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Fachstelle für Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 Absatz 1 ZGB qualifiziert werden kann.»*

Die Ausführungen des Bundes im erläuternden Bericht zeigen die hohen Anforderungen der Inkassohilfeverordnung an die Fachlichkeit, die von den Kantonen umgesetzt und sichergestellt werden muss, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Inkassohilfeverordnung definiert sind (s. Kap. 4.1.3 und 4.1.4).

2.1.2 Das internationale Alimenterinkasso

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 [InkHV](#) sind die in den Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehenen Leistungen von der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle zu erbringen oder zu vermitteln. Es ist möglich, dass die Kantone für die internationale Inkassohilfe eine andere Fachstelle bezeichnen als für das Inlandinkasso. Die Inkassohilfeverordnung sieht keine kantonalen Empfangs- und Übermittlungsstellen mehr vor. Die kantonalen Fachstellen würden damit direkt mit dem Bundesamt für Justiz in Kontakt treten.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Inkassohilfeverordnung wurde beantragt, dass die Delegation dieser Aufgaben an eine Zentralbehörde beim Bund möglich sein soll. Dieses Anliegen wurde hier nicht erfüllt, sondern im Rahmen der Arbeiten zum [Postulat Vogler 19.3105](#) «Familien schützen und Gemeinwesen entlasten. Die Ratifikation des Haager Unterhaltsübereinkommens prüfen» aufgenommen. Am 18. Juni

2021 publizierte der Bundesrat den [Postulatsbericht](#). Dieser hat neben dem Haager Unterhaltsübereinkommen die Behördenorganisation im Bereich des internationalen Alimenteninkassos zum Gegenstand. Er zeigt die Vor- und Nachteile verschiedener Umsetzungsmodelle auf, so zum Beispiel auch einer Bundeszentralbehörde mit Sachbearbeitungsfunktion oder mit kantonaler Dossievorbereitung. In der Gesamtwürdigung hielt der Bundesrat aber fest, dass der Anstoss für weitere Arbeiten inklusive Richtungsentscheid für das weiterzuverfolgende Behördenorganisationsmodell angesichts der Föderalismus- und Finanzfragen, die die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens in der Schweiz aufwerfe, aus dem Parlament kommen müsse. Es ist deshalb zumindest mittelfristig nicht mit einer Änderung der Zuständigkeit oder mit der Schaffung einer Bundeszentralbehörde zu rechnen (s. Kap. 4.1.5).

2.1.3 Aufsicht

Der Vorentwurf der Inkassohilfeverordnung sah eine Bestimmung über die Organisation der Aufsicht in den Kantonen vor. Auf diese Bestimmung wurde aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung in Bezug auf die kantonale Organisationshoheit und die damit fehlende Regelungskompetenz des Bundes verzichtet. Die Inkassohilfeverordnung schreibt somit den Kantonen nicht vor, wer für die Beaufsichtigung der Fachstellen zuständig sein soll und wie die Aufsicht auszugestaltet ist. Im [erläuternden Bericht](#), S. 14, wird diesbezüglich jedoch Folgendes festgehalten: *«Die bestehende Aufsichtsbehörde wird aber unter Umständen bei der Ausgestaltung der Inkassohilfe gemäss den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung neue Aufgaben wahrnehmen müssen. Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere eine effiziente und kompetente Aufgabenerfüllung der für die Inkassohilfe zuständigen Stellen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist eine geeignete Organisation hinsichtlich Personalressourcen und spezifischem Inkassowissen erforderlich.»*

2.2 Prüfung des heutigen Systems der Alimentenhilfen im Kanton Luzern

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, wie die Alimentenhilfen im Kanton Luzern derzeit organisiert sind. Weiter soll das heutige System der Alimentenhilfen anhand der Vorgaben in der Inkassohilfeverordnung und im Sozialhilfegesetz geprüft und die Gründe für die Teilrevision identifiziert werden.

2.2.1 Gemeindeaufgabe

Die Alimentenhilfen und die Inkassohilfe als Teil davon gehören zur Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (§ 2 Abs. 2b [SHG](#)). Heute sind die Alimentenhilfen Sache der Einwohnergemeinden (§ 15 SHG). Jede Gemeinde hat einen Sozialdienst zu führen, der sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe erfüllt, für die die Einwohnergemeinde zuständig ist. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen (§ 17 Abs. 2 SHG). Demnach hat grundsätzlich auch der Sozialdienst die Alimentenhilfen durchzuführen. Die Gemeinden können die Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen (§ 17 Abs. 3 SHG). Einige Gemeinden im Kanton haben davon Gebrauch gemacht. So übertragen zurzeit – zumindest teilweise – 14 Gemeinden die Alimentenhilfen an die Regionale Alimentenhilfe Stadt Sursee und 16 Gemeinden an die Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH. Die von den Gemeinden gewählte Organisation der Alimentenhilfen ist im Kanton Luzern sehr heterogen (s. Kap. 2.2.1 und 2.2.2)

Gemäss § 6 Absatz 1 [SHG](#) sind die Leistungen der Sozialhilfe und damit auch der Alimentenhilfen bedarfsgerecht, rechtzeitig und von fachlich geeigneten Personen zu erbringen. Demnach ist die Inkassohilfe schon heute von einer Fachperson zu erbringen, und die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz betreffend Inkassohilfe entsprechen grundsätzlich den Anforderungen von Artikel 2 Absatz 2 [InkHV](#). In der Botschaft zum neuen Sozialhilfegesetz wurde festgehalten, mit der fachlichen Eignung im Sinne von § 6 Absatz 1 SHG sei gemeint, dass in der Sozialhilfe Personen eingesetzt würden, die über genügend Kenntnisse in diesem Fachbereich verfügen (Botschaft [B 126](#) vom 23. September 2014, Neues Sozialhilfegesetz, S. 32 f.).

§ 6 Absatz 1 [SHG](#) fordert bei den Alimentenhilfen die gleiche Fachlichkeit wie bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Aufgabe der Alimentenhilfen ist in einem Teil der Gemeinden aber organisatorisch anders eingebunden als die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Alimentenhilfen werden teils von nicht speziell für diese Aufgabe qualifizierten Personen ausgeführt oder werden als administrative Aufgabe angesehen. Sie ist teilweise den Gemeindeganzleien angegliedert oder dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin übertragen. Dies lässt den Schluss zu, dass bei der Mehrheit der (vor allem kleineren) Gemeinden, welche die Aufgabe nicht delegiert haben, die fachlichen Zusatzqualifikationen bei den Alimentenhilfen fehlen. Hinzu kommt, dass es gerade für sehr kleine Gemeinden respektive Sozialdienste aufgrund der geringen Fallzahlen schwierig sein kann, das nötige Fachwissen und die notwendige Routine, insbesondere bei komplexen Fällen, aufzubauen und die aktuellen (juristischen) Entwicklungen mitzuverfolgen (siehe auch [erläuternder Bericht](#), S. 13). Damit erfüllen bei den Alimentenhilfen nicht alle Gemeinden respektive deren Sozialdienste den Grundsatz der Fachlichkeit gemäss Sozialhilfegesetz beziehungsweise können sie nicht als Fachstelle gemäss Inkassohilfverordnung qualifiziert werden.

Diese Praxis der Alimentenhilfen war früher aus Effizienzgründen vielleicht zweckmässig, weicht aber von den gesetzlichen Vorgaben des Sozialhilfegesetzes und neu auch der Inkassohilfverordnung ab. Die Anforderung an die Fachlichkeit hat aufgrund der Vielfalt und Komplexität der Lebenssituationen zugenommen, weshalb organisatorische Lösungen, die früher vielleicht sinnvoll waren, heute nicht mehr ausreichend sind, wie auch Vergleiche mit anderen Kantonen und die Rückmeldungen von kommunalen Vertretern der Fokusgruppe zeigen.

Der Kanton hat heute nur begrenzt Kenntnis darüber, ob und an wen eine Gemeinde die Inkassohilfe delegiert hat und ob diese die Anforderungen gemäss Inkassohilfe erfüllen, weil diesbezüglich keine Melde- und/oder Bewilligungspflicht besteht (zur Frage der Aufsicht, s. Kap. 2.2.4).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der in der Inkassohilfverordnung durch den Bund sowie der bereits in § 6 Absatz 1 [SHG](#) festgehaltene Grundsatz der Fachlichkeit aufgrund der dargestellten Umstände heute im Kanton Luzern nicht ausreichend sichergestellt ist.

2.2.2 Fallzahlen Inkassohilfe im Kanton Luzern

Für die Inkassohilfe gibt es anders als für die Alimentenbevorschussung keine statistischen Daten. Um die aktuelle Situation der Inkassohilfe im Kanton Luzern aufzeigen zu können, wurde deshalb bei den Gemeinden eine Umfrage über die Fallzahlen gemacht. Von den 83 Gemeinden (Stand 2018/2019) haben 70 Gemeinden an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht dem erfreulichen Rücklauf von rund

84 Prozent der Gemeinden. Aus der Umfrage geht hervor, dass in der Inkassohilfe unterschiedliche Definitionen in der Fallführung (Zusammensetzung Dossier, Führung von Ausstandsdossiers, Verlustscheinbewirtschaftung) verwendet werden und es an einheitlichen Standards fehlt.

Aus der Umfrage können folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- In rund der Hälfte der teilnehmenden Gemeinden fielen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 0–10 Inkassohilfedossiers an, wobei ein Dossier mehrere Personen umfassen und sowohl bevorschusste als auch nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge betreffen kann.
- In rund einem Viertel der teilnehmenden Gemeinden fielen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 11–49 Inkassohilfedossiers an, wobei ein Dossier mehrere Personen umfassen und sowohl bevorschusste als auch nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge betreffen kann.
- In der Minderheit der teilnehmenden Gemeinden fielen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 50 und mehr Inkassohilfedossiers an, wobei ein Dossier mehrere Personen umfassen und sowohl bevorschusste als auch nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge betreffen kann. Bei diesen Gemeinden handelt es sich um bevölkerungsreiche Zentrumsgemeinden.
- Gut ein Drittel der teilnehmenden Gemeinden hat die Alimentenhilfen (teilweise) an Dritte übertragen (Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH, vormals Marta Brühlhart Alimenteninkasso oder an die Regionale Alimentenhilfe Sursee). Per 2020 sind weitere Gemeinden hinzugekommen.
- Teilweise führen Gemeinden respektive deren Sozialdienst die Alimentenhilfen für andere Gemeinden beziehungsweise mehrere Gemeinden führen zusammen einen Sozialdienst, welcher auch die Inkassohilfe übernimmt. Weitere solche Lösungen sind von mehreren Gemeinden in Planung.
- Die für die Alimentenhilfen eingesetzten Ressourcen unterscheiden sich stark, abhängig davon, wie viele Inkassohilfedossiers eine Gemeinde führt. Bei Gemeinden mit höheren Fallzahlen sind die eingesetzten Ressourcen in der Regel differenziert ausgewiesen und explizit für den Bereich der Alimentenhilfen eingesetzt. Bei Gemeinden mit tiefen Fallzahlen bewegen sich die eingesetzten Ressourcen teilweise unter 5 Stellenprozent oder können nicht spezifisch für die Alimentenhilfen ausgewiesen werden.
- Soweit dies aus den Angaben zu den Kontaktpersonen ersichtlich ist, werden die Alimentenhilfen entweder vom Sozialdienst beziehungsweise einer spezifischen Alimentenhilfestelle geführt oder sind direkt dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin beziehungsweise der Gemeindekanzlei zugeordnet.

Die Verteilung der Inkassohilfefälle deckt sich in etwa mit derjenigen der Alimentenbevorschussung, bei welcher der grösste Teil der Dossiers auch in wenigen Gemeinden anfällt (Bundesamt für Statistik; Sozialhilfestatistik).

2.2.3 Das internationale Alimenteninkasso

Heute sind die Gemeinden im Kanton Luzern auch für die internationale Inkassohilfe zuständig (§ 15 [SHG](#)). Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg) dient heute als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle.¹ Die kommunale Zuständigkeit ist zwar grundsätzlich mit Artikel 21 [InkHV](#) vereinbar. Da beim internationalen Alimen-

¹ Es ist unklar, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage die Disg diese Aufgabe wahrnimmt. Siehe auch Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das internationale Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltansprüchen im Ausland vom 9. April 1975, [BBl 1975 I 1566](#), 1570 f.

teninkasso jedoch besondere Fachkenntnisse erforderlich sind (z. B. Fremdsprachenkenntnisse und juristisches Spezialwissen zu internationalem Recht) und die Fälle oft sehr komplex sind, können die Gemeinden die in der Inkassohilfeverordnung und in § 6 Absatz 1 [SHG](#) vorgegebene Fachlichkeit heute im Kanton Luzern in der Praxis oftmals nicht ausreichend sicherstellen (s. Kap. 2.2.1). Im internationalen Alimenteninkasso besteht deshalb Handlungsbedarf. Dies ging auch aus den Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren hervor (s. Kap. 4.1.5).

2.2.4 Aufsicht

Zwar schreibt die Inkassohilfeverordnung den Kantonen nicht vor, wer die Aufsicht über die Inkassohilfe ausüben muss und wie diese Aufsicht auszugestalten ist (s. Kap. 2.1.3). Wir haben jedoch die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung zum Anlass genommen, die heutige Organisation der Aufsicht über die Sozialhilfe und allfällige Anpassungen zu prüfen.

Die Sozialdienste der Gemeinden unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Gemeinderats (§ 17 Abs. 2 [SHG](#)). Es handelt sich hierbei um eine organisatorische und fachliche Aufsicht. Hat die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Sozialdienstes an einen Gemeindeverband oder Dritte übertragen, untersteht der Gemeindeverband oder der Dritte ebenfalls der Aufsicht durch den Gemeinderat (s. § 17 Abs. 3 SHG). Gerade bei der Übertragung an Dritte hat der Gemeinderat im Rahmen der Aufsicht auch Themen wie die korrekte Ausschreibung der Aufgabe zu überwachen. In fachlicher Hinsicht kommt dem Gemeinderat darüber hinaus in seiner Rolle als zuständige Instanz bei Einsprachen gegen Entscheide des Sozialdienstes oder Dritter eine weitere Kontrollfunktion zu (§ 59 Abs. 1 SHG; vgl. § 5 [SHV](#) und § 4 VRG; SRL Nr. [40](#)).

Bei der kantonalen Aufsicht über die Gemeinden gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. [150](#)) handelt es sich um eine allgemeine Aufsicht, bei welcher insbesondere geprüft wird, ob die Organisation und die Führungsprozesse der Gemeinde mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und denjenigen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. [160](#)) vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für die rechtsstaatliche Steuerung erfüllt (§ 102 Abs. 1 GG). Die in den Spezialgesetzen vorgesehene Fachaufsicht bleibt vorbehalten (§ 105 GG).

Eine derartige Fachaufsicht übt das GSD über die Sozialhilfe des Kantons aus (§ 18 Abs. 1 [SHG](#)). Zu dieser Aufsichtstätigkeit gehört, für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Das GSD erlässt gemäss § 35 [SHV](#) die für den Vollzug der Sozialhilfeverordnung notwendigen Weisungen und Formulare. Es kann die Aufgabe an die Disg delegieren. Das GSD kann als Aufsichtsbehörde zudem von Amtes wegen einschreiten, wenn ihm eine ungleiche oder unkorrekte Rechtsanwendung oder fachliche Mängel im Vollzug bekannt werden. Einen Entscheid im Einzelfall vermag das GSD jedoch nicht zu korrigieren, es sei denn, ein solcher werde mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten.

Die Disg als dem GSD untergeordnete Dienststelle koordiniert die Sozialhilfe (§ 18 Abs. 2 [SHG](#) i.V.m. § 3 [SHV](#)). In diesem Rahmen übernimmt die Disg unterstützende und beratende Aufgaben im Bereich der Alimentenhilfen (insbesondere Beratung im Rahmen der Fachberatung Soziales, welche im Auftrag des VLG angeboten wird, Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Mustervorlagen, Erstellung einer Berechnungsvorlage für die Alimentenbevorschussung im Rahmen der Teilrevision

des Sozialhilfegesetzes 2020). Diese Aufgaben betreffen zurzeit weit häufiger die Alimentenbevorschussung als die Inkassohilfe. Zudem werden Gemeinden im Rahmen des internationalen Alimenteninkassos von der Disg als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle punktuell beraten (s. Kap. 2.2.3).

Auch gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) übt das GSD eine gewisse fachliche Kontrolle über die Sozialhilfe aus: Das GSD ist zum einen Beschwerdeinstanz für Verwaltungsbeschwerden gegen Einspracheentscheide im Bereich der Sozialhilfe (§ 142 Abs. 1c VRG), die auch bei unrechtmässigem Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides genutzt werden kann (§ 128 Abs. 4 VRG). Zum anderen kann mit einer Aufsichtsbeschwerde oder einer aufsichtsrechtlichen Anzeige primär an den Gemeinderat und darüber hinaus bis an das GSD gelangt werden (§§ 180 ff. VRG).

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren für die vorliegende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes dauerte vom 10. Juni bis 30. September 2021. Mit den Unterlagen bedient wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, alle Einwohnergemeinden des Kantons Luzern, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der kantonale Datenschutzbeauftragte, die Landeskirchen, der schweizerische Verband für Alimentenfachleute SVA, der Verein Alleinerziehende Mütter und Väter Luzern, das Kantonsgericht Luzern und die Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH. Zudem wurden verwaltungsintern die Departemente zur Vernehmlassung eingeladen.

Ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht haben die Frauenzentrale des Kantons Luzern, die Region Zentralschweiz AvenirSocial - Berufsverband Soziale Arbeit und die ERFA-Gruppe Alimentenhilfe Kanton Luzern.

3.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Die Vernehmlassungsantworten enthielten zusammengefasst Bemerkungen zu den folgenden Hauptpunkten.

3.2.1 Grundsätzliches

Die vorgesehene Umsetzung der Inkassohilfeverordnung wird allgemein als sinnvoll erachtet und unterstützt. Grossmehrheitlich begrüsst wurde, dass die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen (mit Ausnahme des internationalen Inkassos, siehe nachfolgend) weiterhin bei den Gemeinden liegen soll. Der erweiterte Koordinationsauftrag der Disg wird als Mehrwert beurteilt. Grundsätzlich anerkannt wird auch, dass für die Sicherstellung der Fachlichkeit eine Regionalisierung notwendig sein kann. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Kapiteln 4.1.4 und 4.1.6.

Neben der grossmehrheitlichen Zustimmung wiesen 11 Gemeinden sowie die FDP Luzern darauf hin, dass Anpassungen des Sozialhilfegesetzes im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgesehen seien, obwohl es im Projekt um die Alimentenhilfen gehe. Diese beiden Aufgaben seien klar zu trennen.

Grund für die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ist die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung des Bundes. Die Alimentenhilfen sind Teil der Sozialhilfe (s.

Kap. 2.2.1), wie auch die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die Nothilfe (§ 2 Abs. 1b [SHG](#)). Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung. Änderungen der allgemeinen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes können deshalb auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe haben. Unser Rat erachtet es deshalb als sinnvoll und zielführend, gewisse Änderungen nicht nur für die Alimentenhilfen, sondern auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe vorzusehen, um die verschiedenen Bereiche der Sozialhilfe gleichwertig zu regeln. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 4.1.3.

3.2.2 Kommunale Zuständigkeit und organisatorische Flexibilität

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst, dass die Alimentenhilfen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen soll. Weiter wurde grossmehrheitlich begrüsst, dass die Gemeinden bei der Organisation der Alimentenhilfen eine hohe organisatorische Flexibilität behalten sollen, sofern die Vorgaben an die Fachlichkeit erfüllt werden.

Die ERFA-Gruppe Alimentenhilfe Kanton Luzern sowie sechs Gemeinden, welche die Aufgabe an die regionale Alimentenhilfe Sursee ausgelagert haben, hielten fest, dass es aus ihrer Sicht regionale Lösungen brauche, welche über eine Mindestgrösse verfügen, damit grosse Erfahrung und fundiertes Fachwissen aufgebaut werden könne. Die Fachlichkeit könne nur durch regionale Fachstellen erfüllt werden. Die Grünen stehen einer kommunalen Zuständigkeit und der Autonomie der Gemeinden bei der Organisation der Alimentenhilfen ablehnend gegenüber. Für sie sei eine Regionalisierung die klar bevorzugte Lösung. Die SP befürwortet zwar regionale Lösungen, aber auch die Autonomie der Gemeinden in organisatorischen Fragen, unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der Fachlichkeit erfüllt werden und eine klare Kontrolle über die Umsetzung und Einhaltung der fachlichen Vorgaben bestehe.

Aufgrund der Vorgaben an die Fachlichkeit ist zu erwarten, dass gerade kleinere Gemeinden eine Regionalisierung anstreben werden, sofern nicht bereits heute eine Regionalisierung besteht beziehungsweise geplant ist. Wir erachten es deshalb als nicht nötig, die Regionalisierung vorzuschreiben. Im Übrigen verweisen wir auf Kapitel 4.1.4.

3.2.3 Fachliche Anforderungen an die Leistungserbringung

Mehrheitlich begrüsst wurde, dass der Regierungsrat die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringung in der Sozialhilfe auf Verordnungsstufe konkretisieren soll. Dabei wurde von neun Gemeinden, von der FDP sowie der SVP festgehalten, dass die praktische Berufserfahrung angemessen berücksichtigt werden soll. Von anderen Gemeinden wurde hingegen gefordert, dass die Ausbildung zur Alimentenfachperson (CAS Alimentenhilfe), die vom Schweizerischen Alimentenverband (SVA) zusammen mit der ZHAW angeboten werde, zu berücksichtigen sei.

Diese Anliegen werden bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen aufgenommen. Es ist vorgesehen, dass beide Aspekte Eingang in die Sozialhilfeverordnung finden sollen (s. Kap. 4.1.3).

15 Gemeinden lehnten die Konkretisierung auf Verordnungsstufe gänzlich ab und hielten fest, dass die Kompetenz über die Definition der fachlichen Anforderungen bei den Gemeinden bleiben soll.

Wie gezeigt werden konnte, ist die Fachlichkeit der Alimentenhilfen im Kanton Luzern heute nicht sichergestellt (s. Kap. 2.2.1). Aus Gründen der Rechtssicherheit sind einheitliche Vorgaben für den ganzen Kanton Luzern zu begrüssen. Die betroffenen Personen sollen sich darauf verlassen können, dass unabhängig von der Gemeinde, in welcher sie leben, die für die Sozialhilfe zuständigen Personen die gleichen Mindestanforderungen erfüllen. Dies ist auch der Zweck der Inkassohilfeverordnung des Bundes (siehe [erläuternder Bericht](#), S. 10). Deshalb erachten wir es weiterhin als zielführend, die Anforderungen auf Verordnungsstufe einheitlich für den ganzen Kanton zu definieren. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf das Kapitel 4.1.3.

3.2.4 Internationales Alimenteninkasso

Die Gemeinden bejahen zwar grossmehrheitlich eine kommunale Zuständigkeit und möchten die geforderte Fachlichkeit organisatorisch flexibel gewährleisten können. Im Bereich des internationalen Alimenteninkassos wurde in der Vernehmlassung eine kommunale Zuständigkeit aber grossmehrheitlich abgelehnt, weil das internationale Alimenteninkasso komplex sei und damit eine höhere Fachlichkeit erfordere. Mehrere Gemeinden und der VLG hielten fest, dass es aufgrund der aktuellen Bestrebungen, das internationale Alimenteninkasso auf Bundesebene zu führen, aber Sinn mache, die Zuständigkeit bei den Gemeinden zu belassen. Gleichzeitig wurde aber auch von mehreren Gemeinden festgehalten, dass die Zuständigkeit nicht auf Bundesebene wechseln soll. Lediglich eine Gemeinde, die GLP und die römisch-katholische Landeskirche befürworteten eine kommunale Zuständigkeit vorbehaltlos. Andere Gemeinden forderten zumindest Vorgaben betreffend Mindestgrösse der Fachstelle in diesem Bereich.

Die im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Vorbehalte sollen aufgenommen und eine Spezialbestimmung betreffend Zuständigkeit für das internationale Alimenteninkasso geschaffen werden. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 4.1.5.

3.2.5 Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Einführung der Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche von 41 Gemeinden, der FDP und der SVP, der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH, dem Verein Alleinerziehende Mütter und Väter Luzern, dem ERFA Alimentenwesen sowie dem Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute abgelehnt. Die Ablehnung wurde überwiegend damit begründet, dass die Umsetzung solcher familienrechtlichen Ansprüche sehr aufwendig sei und zu einem enormen Mehraufwand führe. Die Umsetzung würde in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, weil die in den Entscheiden und Verträgen festgelegten Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes sehr oft nicht konkret beziffert seien (also keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen) und deshalb nicht ganz einfach vollstreckt werden könnten beziehungsweise allenfalls zuerst ein Gerichtsverfahren notwendig wäre.

Die Bedenken und Einwendungen aus Sicht der Praxis sind gewichtig und die Nachteile eines Inkassos für weitere familienrechtliche Ansprüche überwiegen.

Die geäusserten Bedenken sind zutreffend und wurden bis anhin noch nicht berücksichtigt. Aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses verzichten wir darauf, Ihrem Rat die Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche zu unterbreiten. Im Übrigen verweisen wir auf das Kapitel 4.1.2.

3.2.6 Oberaufsicht

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Oberaufsicht des GSD über die Aufsichtstätigkeit des Gemeinderates von 21 Gemeinden sowie der SVP und der FDP abgelehnt. Es wurde vorgebracht, dass die Alimentenhilfen, die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe weiterhin in der Kompetenz der Gemeinden bleiben sollen. Die Gemeinden würden über die Fachlichkeit des Personals entscheiden. Zudem führe diese Oberaufsicht zu einer Erhöhung der administrativen Aufwände und es bestünden schon heute Instrumente (§§ 180 ff. [VRG](#)).

Aufgrund dieser Rückmeldungen aus der Vernehmlassung verzichten wir darauf, Ihrem Rat eine entsprechende Regelung vorzuschlagen. Mit der Regulierung der fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringer auf Verordnungsstufe (vgl. Kap. 4.1.3) und dem vorgeschlagenen erweiterten Koordinationsauftrag der Disg (vgl. Kap. 4.1.6) sollte jedoch dem Anspruch der hilfebedürftigen Personen auf Fachlichkeit und Gleichbehandlung angemessen Rechnung getragen werden. Zudem soll der Praxis entsprechend präzisiert werden, dass das GSD die Fachaufsicht über die gesamte Sozialhilfe im Kanton innehat (vgl. Kap. 4.1.7). Diese Fachaufsicht erlaubt es dem GSD bereits heute von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sich dies zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb des Kantons im Bereich der Sozialhilfe als angezeigt erweist.

3.2.7 Weitere Punkte

Rückstände und Fallübertragung

Im Vernehmlassungsverfahren wurde vom Schweizerischen Verband der Alimentenfachleute, von der Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH und von einer Gemeinde gefordert, dass eine Regelung betreffend die Inkassohilfe für Rückstände aufgenommen werde beziehungsweise dass die Inkassohilfe bei Rückständen präzisiert werde.

Die Inkassohilfeverordnung regelt die Inkassohilfe für Rückstände in Artikel 3 Absatz 3. Gemäss dieser Bestimmung kann eine Fachstelle im Zusammenhang mit einem Gesuch um Inkassohilfe auch Inkassohilfe für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen leisten. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der Fachstellen. Auf eine Regelung der Inkassohilfe für verfallene Ansprüche wurde verzichtet. Schematische Lösungen seien hier gemäss erläuterndem Bericht abzulehnen. Anhand des Dossiers und insbesondere der finanziellen Situation der verpflichteten Person soll die Fachstelle in jedem konkreten Fall einschätzen, ob es sich lohnt, Inkassohilfe für die verfallenen Ansprüche zu leisten, und wenn ja, diejenigen verfallenen Ansprüche bestimmen, auf welche die Verfahren beschränkt sein sollen ([erläuternder Bericht](#), S. 19). Die in der Inkassohilfeverordnung vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht sinnvoll, und es gibt keinen Grund im kantonalen Recht davon abzuweichen.

Weiter wird von mehreren Gemeinden und der ERFA Alimentenhilfen festgehalten, dass die Bestimmungen zum Wohnsitzwechsel in der Inkassohilfeverordnung nicht

klar seien (Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 3 [InkHV](#)). Deshalb wurde eine innerkantonale Regelung zu dieser Frage gefordert.

Die Inkassohilfeverordnung gibt vor, welchen Einfluss ein Wohnsitzwechsel auf die Zuständigkeit hat. In der Inkassohilfeverordnung wird ausdrücklich die Zulässigkeit von Absprachen zwischen den Fachstellen, die eine Übertragung auf die neu zuständige Fachstelle beinhalten, festgehalten ([erläuternder Bericht](#), S. 24). Auch hier sind schematische Lösungen zumindest auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe abzulehnen. Im Rahmen des vorgesehenen erweiterten Koordinationsauftrages der Disg kann dies aber ein möglicher Inhalt einer Empfehlung oder eines Merkblatts sein, um die innerkantonale Handhabung dieser Bestimmungen zu vereinfachen.

Kostenbeteiligung / erforderliche Mittel

Die Tragung der Kosten der Inkassohilfe richtet sich nach Artikel 17 ff. [InkHV](#). Gemäss Artikel 17 Absatz 2 [InkHV](#) sind Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechnigte Personen in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechnigte Person über die erforderlichen Mittel, so kann die Fachstelle von ihr verlangen, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Kosten von Leistungen Dritter (z. B. Übersetzungs-, Betreibungs- oder Verfahrenskosten) sind von der verpflichteten Person zu tragen. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechnigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 19 [InkHV](#)).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von zehn Gemeinden, der ERFA Alimentenhilfen und der FDP darauf hingewiesen, dass eine explizite Bestimmung fehle, welche den Umfang der erforderlichen Mittel definieren, damit sich die berechnigten Personen an den Kosten beteiligen müssen. Ohne eine Regelung im Sozialhilfegesetz oder der Sozialhilfeverordnung bestehe die Gefahr, dass jede Fachstelle dies anders festlege.

Es wurde bei der Inkassohilfeverordnung darauf verzichtet, für die Abklärung, ob die berechnigte Person über genügend Mittel verfügt, eine bestimmte Methode vorzuschreiben ([erläuternder Bericht](#), S. 54). Gemäss [erläuterndem Bericht](#) sei es möglich, sich auf die Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege, auf Artikel 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 (SR [830.11](#)) oder auf die im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung verwendeten Kriterien zu beziehen. Um eine einheitliche Praxis im Kanton Luzern zu schaffen, sollen die Kosten gemäss Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 [InkHV](#) grundsätzlich zulasten der unterhaltsberechtigten Person gehen, sofern sie über die erforderlichen Mittel verfügt. Zudem soll unserem Rat die Kompetenz erteilt werden, auf Verordnungsstufe zu regeln, wann eine berechnigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt. Damit soll für die betroffenen Personen die Rechtssicherheit erhöht und für die Fachstellen klare Vorgaben geschaffen werden. Zudem soll unser Rat die Gebühren der Inkassohilfe für den ganzen Kanton einheitlich regeln. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 5 zu § 43b des Entwurfs.

3.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Nachfolgend sind die wichtigsten Unterschiede der vorliegenden Botschaft zur Vernehmlassungsbotschaft vom 8. Juni 2021 tabellarisch in der Reihenfolge der Botschaft aufgelistet.

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmungen und Kapitel (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Internationales Alimenteninkasso	Neu wird vorgeschlagen, dass die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen eine kantonale Aufgabe werden soll. Die Gemeinden würden die Hälfte der Kosten tragen. § 43 Absatz 3 und 4 sowie § 43a Absatz 2 und 3 SHG (neu)
Kostenbeteiligung / Erforderliche Mittel	Neue Paragraphen zu Kosten der Inkassohilfe (§§ 43a–43c SHG) aufgenommen, Kompetenz Regierungsrat für die Definition der erforderlichen Mittel neu vorgeschlagen
Oberaufsicht GSD	Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird auf die Einführung einer Oberaufsicht verzichtet. Es soll jedoch präzisiert werden, dass das GSD die Fachaufsicht über die Sozialhilfe im Kanton ausübt (§ 18 Abs. 1 SHG).
Zuständige Dienststelle	Präzisierung § 18 Absatz 2 SHG
Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche	Dieser Punkt wurde aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung nicht in die vorliegende Botschaft aufgenommen. Gelöscht in § 43 SHG, Kapitel 3.2.5, Anpassung Kapitel 4.1.2
Übergangsmonat	Neu wird eine Ausnahmeregelung im Asyl- und Flüchtlingsbereich bei Übergang der Zuständigkeit vor Ablauf der Zehnjahresfrist vom Kanton auf die Einwohnergemeinden vorgeschlagen, §§ 53 Absatz 7 (neu) und 54 Absatz 7 (neu) SHG
Zuständigkeit Nothilfe	Präzisierung § 55 SHG, neues Kapitel 4.2.2
Fachliche Anforderungen	Neu soll eine Mindestfallzahl vorgesehen werden, Anpassung Kapitel 4.1.3 und 4.1.4
Kommunale Zuständigkeit	Präzisierung betreffend wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe in Kapitel 4.1.4
Inkrafttreten und Befristung	Neu ist ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen. Die Bestimmungen betreffend die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen, wofür neu der

	Kanton zuständig sein soll, sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
Auswirkungen der Teilrevision	Präzisierung betreffend mit Sozialhilfe unterstützte Personen in Kapitel 6.5 (neu)

4 Grundzüge der Revision

4.1 Organisatorische Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im Kanton Luzern

Im Fachbericht wurden vier Lösungsvarianten vorgestellt und die Lösungsvariante «kommunale Zuständigkeit und erweiterter Koordinationsauftrag» empfohlen. Diese Variante wurde im Konsultationsverfahren vom VLG und der Stadt Luzern begrüsst und soll daher mit der vorliegenden Gesetzesrevision umgesetzt werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Inkassohilfeverordnung an die Fachstellen im Kanton Luzern umgesetzt werden, was schlussendlich zu einer erhöhten Fachlichkeit im Bereich der Alimentenhilfen führen wird (s. Kap. 4.1.4.).

4.1.1 Alimentenhilfen – Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung

Die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung sollen im Kanton Luzern von der gleichen Stelle geführt werden, weil die beiden Aufgaben in den Gemeinden in der Regel bereits heute von den gleichen Stellen ausgeführt werden und auch sachlich stark verknüpft sind. Zudem wird auch in Bevorschussungsfällen in der Regel ein Inkasso notwendig. Eine organisatorische Trennung der beiden Bereiche ist weniger effizient als eine für beide Fachbereiche zuständige Stelle. Aus Kundensicht ist es zudem nicht nachvollziehbar, weshalb zwei verschiedene Stellen zuständig sein sollen, insbesondere, wenn nicht der gesamte Unterhalt bevorschusst wird. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsantworten befürwortete diese Regelung. 16 Gemeinden, die Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH sowie die FDP sprachen sich dagegen aus. Sie hielten fest, dass die Gemeinden selber entscheiden sollen, wo die Alimentenbevorschussung ausgeführt werde. Die GLP hält die Regelung zwar aus Sicht der Betroffenen für sinnvoll, stellt aber in Frage, ob man diese Vereinheitlichung zwingend einfordern müsse. Aufgrund der grossen Zustimmung in der Vernehmlassung und den eingangs genannten Vorteilen einer Zusammenführung dieser beiden Bereiche soll trotz Vorbehalt einiger Gemeinden an dieser Bestimmung festgehalten werden.

Damit die Gemeinden das internationale Alimenteninkasso an eine spezialisierte Stelle übertragen können, sollen grenzüberschreitende Fälle im Sinn von Artikel 20 ff. [InkHV](#) hiervon ausgenommen sein (s. Kap. 4.1.5).

4.1.2 Weitere familienrechtliche Ansprüche

Gemäss Artikel 3 Absatz 4 [InkHV](#) kann das kantonale Recht Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen, insbesondere für Ansprüche

- auf besondere Beiträge für nicht vorhergesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Art. 286 Abs. 3 [ZGB](#)),
- der unverheirateten Mutter (Art. 295 ZGB),
- auf Verwandtenunterstützung (Art. 328 ZGB).

Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren soll auf eine Umsetzung der Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche verzichtet werden (s. Kap. 3.2.5).

4.1.3 Fachliche Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Inkassohilfeverordnung setzt zwar voraus, dass die Inkassohilfe von einer Fachstelle erbracht wird, definiert aber die Anforderungen an die Fachkompetenz oder den Begriff der Fachstelle nicht ausdrücklich (s. Kap. 2.1.1).

Die Anforderungen an die Fachkompetenz im Bereich der Alimentenhilfen ergeben sich aus dem Auftrag der Inkassohilfeverordnung an die Fachstellen sowie aus den Zielvorgaben gemäss Inkassohilfeverordnung (Erfüllung des Aufgabenkatalogs gemäss Art. 11 ff. [InkHV](#)). Eng damit verbunden sind die Fachkompetenzen der Mitarbeitenden der Fachstellen. Nur wenn das Fachpersonal der Alimentenhilfen in der Lage ist, das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium sachgerecht anzuwenden, kann eine qualitativ hinreichende Inkassohilfe erbracht werden (siehe [erläuternder Bericht](#), S. 9). Es ist deshalb vorgesehen, dass unser Rat die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss, auf Verordnungsstufe festlegt und damit § 6 Absatz 1 [SHG](#) präzisiert (s. Kap. 2.2.1). Dabei soll nicht nur eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung, sondern auch entsprechende Berufserfahrung berücksichtigt werden, wie dies auch in der Vernehmlassung gefordert wurde (s. Kap. 3.2.3). Eine vergleichbare Regelung besteht im Kanton Bern (s. Art. 3d Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern vom 24. Oktober 2001, BSG [860.111](#)).

Im Vernehmlassungsverfahren hielten die Stadt Luzern, die Frauenzentrale des Kantons Luzern und die SP fest, dass eine Mindestanzahl an Falldossiers nötig sei, um die Fachlichkeit gewährleisten zu können. Vier weitere Gemeinden würden Vorgaben zur Grösse der Fachstelle beziehungsweise zur Mindestfallzahl pro Fachstelle begrüssen. Es besteht eine Kausalität zwischen der Anzahl Fallzahlen und der Professionalität der Alimentenhilfen (s. Kap. 4.1.4). Die Professionalität und die Fachlichkeit hängen aber auch davon ab, wie eine Gemeinde organisiert ist, beispielsweise ob ein Sozialdienst mit Spezialabteilungen besteht, ob eine sinnvolle Aufteilung von administrativen Aufgaben und Fachaufgaben gewählt wurde und wie die Mitarbeitenden ausgebildet sind. Die Datenlage ist nicht ausreichend: Es gibt keine schweizweit einheitlichen Standards, und es bestehen keine Grundlagen, um eine Mindestfallzahl festlegen zu können.

Die Anforderungen an die Fachlichkeit sollen von unserem Rat nicht nur für die Fachstellen der Alimentenhilfen konkretisiert werden, sondern allgemein für die Sozialdienste gemäss § 17 Absatz 2 [SHG](#). Damit soll erreicht werden, dass die Anforderungen im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe, der Nothilfe sowie der Alimentenhilfen gleichwertig definiert werden. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, die Fachlichkeit für die Alimentenhilfen zu konkretisieren, nicht aber jene für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe, auch wenn die Vorgaben der Inkassohilfeverordnung sich nicht auf diese Leistungen beziehen. Schon heute bestehen mit § 6 Absatz 1 [SHG](#) für die gesamte Sozialhilfe die gleichen Grundsätze der Leistungserbringung. Dabei sollen weiterhin nicht nur formale Qualifikationen, sondern auch praktische Erfahrung Anerkennung finden (vgl. Botschaft [B 126](#) vom 23. September 2014, Neues Sozialhilfegesetz, S. 32 f.; s. Kap. 3.2.1 und 3.2.3).

Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Anforderungen an die Fachlichkeit auf Verordnungsstufe in geeigneter Weise angehört (vgl. § 14 SHG).

Die Kontrolle, dass die Fachlichkeit von den Gemeinden umgesetzt wird und die für die Alimentenhilfen zuständige Behörde als Fachstelle gemäss Inkassohilfverordnung qualifiziert ist, liegt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (s. Kap. 2.2.4).

4.1.4 Kommunale Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Bereich der Alimentenhilfen soll bei den jeweiligen Einwohnergemeinden bleiben. Es ist vorgesehen, dass der Sozialdienst gemäss § 17 Absatz 2 [SHG](#) auch die Fachstelle für sämtliche Aufgaben der Alimentenhilfen sein soll. Den Gemeinden soll bei der Ausgestaltung der Organisation der Alimentenhilfen – mit Ausnahme des internationalen Alimenteninkassos – hohe organisatorische Flexibilität belassen werden. Die Alimentenhilfen müssen aber von einer Fachstelle im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 [InkHV](#) erbracht werden. Diese Pflicht gilt auch für Gemeinden mit geringen Fallzahlen. Die Anforderungen an die Organisation ergeben sich dabei aus der Definition der Fachlichkeit beziehungsweise den Anforderungen an das Fachpersonal (s. Kap. 4.1.3). Damit wird denjenigen Gemeinden Rechnung getragen, die bereits jetzt über eine Inkassohilfestelle verfügen, welche den Anforderungen der Inkassohilfverordnung an die Fachstellen gerecht wird.

Die Einwohnergemeinden sollen weiterhin die Möglichkeit haben, die Aufgabe einem Gemeindeverband oder Dritten zu delegieren (siehe § 17 Abs. 3 [SHG](#)), sofern die Fachlichkeit der Alimentenhilfen sichergestellt werden kann. Bereits heute haben verschiedene Gemeinden die Alimentenhilfen (teilweise) an Dritte übertragen, welche die Aufgabe für mehrere Gemeinden in der Region übernommen haben (z. B. Alimenteninkasso Zentralschweiz GmbH, Regionale Alimentenhilfe Sursee). Es soll auch den Gemeinden überlassen werden, welche Form sie bei einer Delegation der Alimentenhilfen wählen wollen. Möglich ist eine Delegation mittels (Gemeinde-)Verträgen mit anderen Gemeinwesen oder mit Privaten (siehe §§ 46 f. Gemeindegesetz [GG]; SRL Nr. [150](#)) oder mittels Gemeindeverbänden (siehe §§ 48 ff. GG). Gerade die Organisationsform des Gemeindeverbands gemäss §§ 48 ff. GG wird von den Gemeinden in verschiedensten Aufgabenbereichen bereits vielfach genutzt. So gründeten beispielsweise verschiedene Gemeinden den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern Landschaft (Gall) oder den Gemeindeverband KLiCK Fachstelle Sucht Region Luzern. Zu erwähnen sind auch der Gemeindeverband Das Zentrum für Soziales (zenso) oder der Gemeindeverband Sozialberatungszentrum SoBZ Willisau-Wiggertal, welche verschiedene Aufgaben im sozialen Bereich ausführen (z. B. Berufsbeistandschaften, Mütter- und Väterberatung, Suchtberatung, Sozialberatung, Schulsozialarbeit). Neben Gemeindeverbänden bestehen auch andere Organisationsformen. So ist die Contact Jugend- und Familienberatung eine Institution der Stadt Luzern, welche über Leistungsverträge mit weiteren Gemeinden zusammenarbeitet. Auch im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht haben sich die Gemeinden im Kanton Luzern unterschiedlich organisiert, zum Beispiel mittels eines Gemeindeverbandes (z. B. Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land) oder mit Gemeindeverträgen (z. B. Gemeindevertrag zwischen Emmen, Neuenkirch, Rain und Rothenburg). Ist es für eine Gemeinde nicht möglich, selber eine Fachstelle zu führen, bestehen somit verschiedene Möglichkeiten, diese Aufgabe zu organisieren, um die Anforderungen an die Fachlichkeit zu erfüllen. Es kann bei einer allfälligen Neuorganisation der Alimentenhilfen auf verschiedenen bereits bestehenden Strukturen aufgebaut werden. Dabei wären auch die Kundensicht und -nähe sowie bereits von Fachpersonen besetzte Stellen zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung ist aber die Kosteneffizienz zu beachten; beispielsweise haben kleine Gemeindeverbände oder kommunale Fachstellen wohl mit höheren Kosten zu rechnen, um die Fachlichkeit sicherzustellen (z. B. Kosten Ausbildung Mitarbeitende).

Nicht nur Kostengründe sprechen für eine Zusammenarbeit der Gemeinden bei den Alimentenhilfen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich zum Teil um komplexe Verfahren. Dies hat auch die Echogruppe aus Sicht der Praxis bestätigt. Durch grössere Fallzahlen kann Wissen und Erfahrung aufgebaut und erhalten und zudem der Wissenstransfer sichergestellt werden. Bei nur wenigen Fällen im Jahr ist es – gerade für kleinere Gemeinden – schwierig, das für ein effizientes Verfahren notwendige Fachwissen sowie die nötige praktische Erfahrung aufzubauen und sich damit als Fachstelle gemäss Inkassohilfeverordnung zu qualifizieren, wie Vergleiche mit anderen Kantonen, die Rückmeldungen von kommunalen Vertretern der Fokusgruppe, Rückmeldungen der Echogruppe sowie die Ergebnisse der Umfrage zu den Fallzahlen zeigen. Ist es aufgrund der Zusammenarbeit von verschiedenen Gemeinden möglich, dass mehr als eine Fachperson für eine Fachstelle tätig ist, können damit allfällige Personalausfälle und Fluktuationen abgefangen und der Wissenstransfer und -erhalt besser sichergestellt werden. Durch die Zusammenarbeit der Gemeinden bei den Alimentenhilfen beziehungsweise die Delegation der Aufgaben an andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Dritte könnten die vorhandenen Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Es würde zu einer erhöhten Fachlichkeit der Alimentenhilfen kommen und die Erfüllung der Bundesvorgaben an die Alimentenfachstellen könnte einfacher sichergestellt werden.

Die erhöhte Fachkompetenz im Bereich der Alimentenhilfen trägt der wachsenden Vielfalt der Lebenssituationen Rechnung und stellt die Gleichbehandlung der anspruchsberechtigten Personen sicher, was letztlich das Ziel der Inkassohilfeverordnung ist. Davon würden nicht nur die betroffenen Personen profitieren, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung bei der Durchsetzung eines gerichtlich oder behördlich festgelegten Unterhaltsanspruchs haben, sondern auch die Gemeinden. Die erhöhte Fachlichkeit ist auch in ihrem Interesse, denn je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger muss bevorschusst beziehungsweise die betroffenen Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden (siehe [erläuternder Bericht](#), S. 10 f.). Eine wirksame Inkassohilfe liegt denn auch im Interesse der Allgemeinheit. Im erläuternden Bericht wird hierzu festgehalten (S. 11 f.): *«Eine nicht ausreichende Inkassohilfe ermuntert zahlungsunwillige Unterhaltspflichtige geradezu, sich zu Lasten der berechtigten Person und schlussendlich auch der Allgemeinheit, die dann die Unterhaltskosten der Betroffenen zu tragen hat, ihrer Verpflichtungen zu entziehen. [...] Mit einem erfolgreichen Inkasso der bevorschussten Unterhaltsbeiträge können die Sozialkosten für das Gemeinwesen reduziert werden.»*

Betreffend fachliche Anforderungen im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe hielten mehrere Gemeinden und die FDP in der Vernehmlassung fest, dass die Gemeinden eine hohe Fachlichkeit und Kompetenz besitzen würden. Die wirtschaftliche Sozialhilfe solle im Aufgabenbereich und der Verantwortung der Gemeinden bleiben. Die Gemeindeautonomie soll gewahrt werden, was auch von der SVP in ihrer Stellungnahme betont wurde. Durch die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes kommt es zu keiner Änderung der Zuständigkeit im Bereich der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe. Gleich wie bei den Alimentenhilfen sollen aber

die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringer auf Verordnungsstufe definiert werden (s. Kap. 4.1.3). Die Definition der Fachlichkeit für diesen Bereich kann aber ebenfalls dazu führen, dass gerade kleinere Gemeinden eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten anstreben müssen, sofern dies nicht bereits der Fall ist. Auch hier soll ihnen eine hohe organisatorische Flexibilität belassen werden. Bei der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe besteht die Möglichkeit, die bestehenden Sozialberatungszentren (SoBZ) oder das Zentrum für Soziales (zenso) auszubauen. Die für die Alimentenhilfen genannten Gründe für eine Zusammenarbeit der Gemeinden gelten gleichermassen auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Zuständigkeit für die Alimentenhilfen weiterhin bei den Gemeinden liegen soll. Es ist aber davon auszugehen, dass gerade kleinere Gemeinden eine solche Fachstelle nicht selber effizient und effektiv führen können, weshalb die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten notwendig sein wird. Gleiches gilt auch für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe. Wie gezeigt, sprechen auch weitere Gründe für eine solche Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden. Letztlich werden diese Umstände zu einer Konzentration der Fachstellen für Alimentenhilfen im Kanton Luzern führen. Dadurch werden die schon heute bestehenden Zusammenarbeitsbestrebungen verstärkt.

4.1.5 Das internationale Alimenteninkasso

Die Anforderungen an Fachstellen für das internationale Alimenteninkasso sind geprägt von den spezifischen Abläufen und Fachwissen (z. B. Fremdsprachenkenntnisse, juristisches Spezialwissen, aber auch spezifisches Know-how in der Sachbearbeitung). Die Fälle des internationalen Alimenteninkassos haben eine besondere Komplexität. Dies wurde von der Echogruppe aus Sicht der Praxis sowie in zahlreichen Vernehmlassungsantworten bestätigt.

Wie in Kapitel 3.2.4 gezeigt wurde, wurde eine kommunale Zuständigkeit beim internationalen Alimenteninkasso in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt, weil das internationale Alimenteninkasso komplex und damit eine höhere Fachlichkeit gefordert sei. Vom VLG und einem Teil der Gemeinden wurde gefordert, dass der Kanton diese Aufgabe übernehmen soll. Andere Vernehmlassungsantworten liessen diese Frage offen oder forderten eine zentrale Stelle, die vom Kanton, einem Dritten oder einer Gemeinde geführt werden könne. Eine Lösung auf Bundesebene wurde nur in wenigen Vernehmlassungsantworten begrüsst.

Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren ist unser Rat bereit, den Gemeinden entgegenzukommen. Die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen soll deshalb eine kantonale Aufgabe werden. Damit würde nur noch eine zentrale Stelle für sämtliche Fälle des grenzüberschreitenden Inkassos zuständig sein. Eine solche zentrale Stelle ist aufgrund der Komplexität des internationalen Inkassos sinnvoll. Bei den aktuellen Fallzahlen im internationalen Inkasso (rund je 65 ein- und ausgehende Gesuche im Kanton Luzern in Bearbeitung, [Postulatsbericht](#) S. 11) ist es aber zielführend und effizient, diese Aufgabe bei einer Stelle anzusiedeln, die bereits Aufgaben der Alimentenhilfen (Alimenteninkasso und Alimentenvorschussung) erfüllt. Wir erachten es nach wie vor nicht als sinnvoll, in der kantonalen Verwaltung eine eigene Fachstelle für das internationale Alimenteninkasso zu schaffen: Viele der Leistungen, welche eine Fachstelle gemäss Artikel 12 [InkHV](#) erbringen muss, sind auch für das internationale Alimenteninkasso relevant. Gerade bei eingehenden Gesuchen, bei welchen der Schuldner oder die Schuldnerin in der

Schweiz lebt, könnte eine neue kantonale Fachstelle für das internationale Alimenterinkasso zu ineffizienten Doppelspurigkeiten führen. Solch eingehende Gesuche unterscheiden sich, abgesehen von der Kommunikation über das Bundesamt für Justiz mit dem Ausland, nicht von inländischen Fällen. Auch Kostengründe sprechen gegen die Schaffung einer eigenen kantonalen Stelle. Wird diese Aufgabe an eine bereits bestehende Inkassostelle übertragen, können bereits bestehende Ressourcen und Erfahrungen genutzt werden.

Unser Rat soll deshalb die Kompetenz erhalten, die Erfüllung dieser Aufgabe an Dritte (beispielsweise an eine Einwohnergemeinde) zu übertragen. Wie gezeigt soll es sich dabei um eine Fachstelle handeln, die auch für nationale Fälle zuständig ist. Für die rund 130 laufenden Fälle des internationalen Alimenterinkassos ist mit einer Vollzeitstelle zu rechnen ([Postulatsbericht](#) S. 11). Sollte es nicht möglich sein, die Aufgabe an eine bestehende Fachstelle zu übertragen, weil kein Dritter bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, müsste der Kanton die Aufgabe aufgrund der kantonalen Zuständigkeit selber ausführen. Dies würde – verglichen mit einer Übertragung an eine bestehende Fachstelle – zu Mehrkosten führen.

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sollen die Fachstelle für grenzüberschreitende Fälle paritätisch finanzieren. Wird das internationale Inkasso eine kantonale Aufgabe, ist sie zumindest anteilmässig auch durch den Kanton zu finanzieren. Da jedoch primär die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig sind, sollen diese die Hälfte dieser Kosten mittragen, wobei sich der Anteil der einzelnen Gemeinden nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung berechnet.

Wenn alle rund 130 laufenden Fälle des internationalen Alimenterinkassos von den Gemeinden aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit an eine zentrale Fachstelle übergehen, hat dies zur Folge, dass Gemeinden insgesamt weniger Inkassohilfefälle bearbeiten müssen. Dies wiederum hat einen Einfluss darauf, ob sie die Anforderungen an die Fachlichkeit erfüllen können. Es ist davon auszugehen, dass diese Auslagerung des internationalen Alimenterinkassos an eine zentrale Stelle auch bei den inländischen Fällen zu einer zusätzlichen Konzentration auf maximal zehn Fachstellen zur Folge haben wird.

4.1.6 Erweiterter Koordinationsauftrag

Um die gesetzlich geforderte Fachlichkeit sachlich und inhaltlich zu erreichen, soll die Disg im Rahmen ihres Koordinationsauftrags gemäss § 18 Absatz 2 [SHG](#) vermehrt Aufgaben im Bereich der Alimenterhilfen wahrnehmen und hierzu einen erweiterten Koordinationsauftrag erhalten. Durch den erweiterten Koordinationsauftrag im Bereich der Alimenterhilfen würde die Disg weitergehende Aufgaben wahrnehmen als im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe gibt es Organisationen wie die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und Regelwerke wie die [SKOS-Richtlinien](#) (§ 31 Abs. 1 [SHG](#)) mit Praxishilfen und Merkblättern sowie das [Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe](#), welche eine rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Grundlagen unterstützen. Solche Organisationen und Regelwerke fehlen im Bereich der Alimenterhilfen. Erfahrungen aus anderen Bereichen mit kommunaler Zuständigkeit (z. B. Kinderbetreuung) zeigen zudem eine weitere Problematik auf. Es wäre grundsätzlich denkbar, dass der VLG Empfehlungen zu den Alimenterhilfen erarbeiten könnte. Diese Empfehlungen sind jedoch nicht verbindlich und die Gemeinden können anderslautende Empfehlungen erlassen. Zudem haben Nichtmitglieder wie die Stadt Luzern kein Mitspracherecht.

Weil es sich bei der Sozialhilfe, wozu auch die Alimentenhilfen gehören, um kantonales Recht handelt, sollten Weisungen und Formulare deshalb auch vom Kanton erlassen werden. Bei den Alimentenhilfen ist somit eine Präzisierung des Auftrags der Koordination und die Übernahme weitergehender Aufgaben als bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe erforderlich.

Ziel der Inkassohilfeverordnung ist, dass einer berechtigten Person überall in der Schweiz die gleiche – kompetente und effiziente – Unterstützung bei den erforderlichen rechtlichen Schritten zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge geboten wird (siehe [erläuternder Bericht](#), S. 10). Mit dem erweiterten Koordinationsauftrag soll der einheitliche Vollzug durch verschiedene Hilfestellungen sichergestellt und die rechtsgleiche Behandlung der berechtigten Personen im Kanton Luzern gestärkt werden. Damit können auch die Verbesserung und die Sicherstellung der Fachlichkeit der Alimentenhilfen unterstützt werden, was – wie gezeigt – auch im (finanziellen) Interesse der Gemeinden ist.

Unser Rat soll zu diesem Zweck ermächtigt werden, die Koordinationsaufgaben der Disg auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Möglich wären beispielsweise die Durchführung von Schulungen, die Herausgabe von Musterdokumenten, Merkblättern, Praxishilfen, die Organisation von Erfahrungsaustausch, Weisungsbefugnis usw. Von der Echogruppe wurde insbesondere die Herausgabe von einheitlichen Mustervorlagen wie Merkblättern, Formularen, Verfügungen usw. gewünscht, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Personen zu erreichen. Die Einwohnergemeinden beziehungsweise die Fachstellen sollen bei der Ausarbeitung der Musterdokumente, Merkblätter usw. miteinbezogen werden.

Der erweiterte Koordinationsauftrag wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst. Als Koordinationsaufgaben wurden insbesondere die Durchführung von Schulungen, die Herausgabe von Merkblättern, die Organisation von Erfahrungsaustausch oder die Herausgabe eines Praxishandbuchs als sinnvoll erwähnt. Der Schweizerische Alimentenfachverband, die SP und einzelne Gemeinden hielten daneben fest, es wäre zu begrüssen, wenn den Gemeinden oder Fachstellen beim Kanton im Einzelfall ein Rechtsdienst beratend zur Verfügung stehen würde. Die Aufgaben eines Rechtsdienstes würden über den Koordinationsauftrag der Disg hinausgehen, weshalb davon abgesehen wird. Im Rahmen der Fachberatung Soziales werden die Gemeinden weiterhin unterstützt.

Die SVP und wenige Gemeinden sprachen sich gegen eine Weisungsbefugnis des Kantons aus. Es solle in diesem Bereich möglichst wenig zentralistische Weisungs- oder Verordnungsbefugnisse geben. Bereits heute besteht aufgrund von § 35 [SHV](#) die Möglichkeit, dass das GSD Weisungen für den Vollzug erlässt. Bis anhin hat das GSD davon noch keinen Gebrauch gemacht. Im Rahmen des erweiterten Koordinationsauftrags soll geprüft werden, ob das GSD diese Befugnis zumindest teilweise auf die Disg übertragen soll. Es soll damit keine neue Weisungsbefugnis geschaffen, sondern eine bestehende präzisiert werden.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Fachlichkeit durch die Gemeinden, beispielsweise ob die mit den Aufgaben der Alimentenhilfen betraute Behörde die Anforderung an die Fachlichkeit erfüllt (s. Kap. 4.1.3), geht jedoch über einen erweiterten Koordinationsauftrag der Disg hinaus.

Aufgrund der organisatorischen Entwicklungen in der kantonalen Verwaltung ist die Formulierung von § 18 Absatz 2 [SHG](#) nicht mehr eindeutig. Unser Rat hat für den Vollzug der dem Kanton übertragenen Sozialhilfe zwei Dienststellen als zuständig bezeichnet. Einerseits die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) für die Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich (§§ 53 ff. SHG i.V.m. § 2 kantonale Asylverordnung, SRL Nr. [892](#)), andererseits die Disg für die übrigen Bereiche (§ 3 [SHV](#)). Bei der Entstehung von § 18 Absatz 2 SHG bestand die DAF noch nicht. Deshalb wurde in § 18 SHG auch nur eine Dienststelle erwähnt (vgl. Botschaft [B 126](#) vom 23. September 2014, Neues Sozialhilfegesetz, S. 37 f.). Weil heute zwei Dienststellen für den Vollzug der dem Kanton übertragenen Sozialhilfe zuständig sind, soll § 18 Absatz 2 SHG redaktionell an diesen Umstand angepasst werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

4.2 Weitere Revisionspunkte

Wir erachten es als sinnvoll, im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zur Umsetzung der Inkassohilfeverordnung die zwei folgenden Nebensätze neu zu regeln.

4.2.1 Gesetzliche Grundlage für den Übergangsmonat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Gemäss § 31 Absatz 1 [SHG](#) sind für die Bemessung des sozialen Existenzminimums die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitend, wobei unser Rat durch Verordnungen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen kann. Die SKOS-Richtlinien sehen in [SKOS-RL C.4.3](#) Ziffer 4 vor, dass bei einem Wegzug für den ersten Monat im neuen Wohnort die Positionen der materiellen Grundsicherung vom bisher zuständigen Sozialhilfegericht übernommen werden (sogenannter Übergangsmonat, siehe SKOS-RL C.4.3 Erläuterungen b).

Im Kanton Luzern bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 16 SHG. Die Bestimmung enthält keinen Vorbehalt zugunsten der SKOS-Richtlinien oder zugunsten von § 31 Absatz 1 SHG. Zudem enthält § 16 SHG keine explizite Regelung, wonach die bisher zuständige Gemeinde bei einem Wechsel der bedürftigen Person in eine andere Gemeinde noch für die wirtschaftliche Sozialhilfe für eine bestimmte Übergangszeit zuständig bleibt. Eine Ausnahme besteht nur im Bereich der Alimentenbevorschussung (§§ 16 Absatz 5 i.V.m. 44 Absatz 3 SHG). Dies bedeutet, dass im Kanton Luzern keine gesetzliche Grundlage für den Übergangsmonat besteht und die Zuständigkeit einer Gemeinde mit Wegzug aus dieser endet.

Der Übergangsmonat ist im Kanton Luzern ständige Praxis und wird von den Gemeinden entsprechend den SKOS-Richtlinien umgesetzt (siehe Kap. C.4.3.2 [Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe](#)). Ziel des Übergangsmonats ist es, der unterstützten Person und der neuen Wohngemeinde mehr Zeit für die Klärung des Unterstützungsanspruchs sowie für das Festlegen individueller Pflichten zu geben ([SKOS-RL C.4.3](#) Erläuterungen b). Mit Ausnahme des Kantons St. Gallen, welcher den Übergangsmonat inner- und interkantonal nicht anwendet, ist er schweizweit ständige Praxis.

Aufgrund der grossen Bedeutung des Übergangsmonats in der Praxis soll die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes genutzt werden, um im Kanton Luzern eine gesetzliche Grundlage für den Übergangsmonat bei der wirtschaftlichen Sozial-

hilfe zu schaffen. Diese gesetzliche Grundlage kann aber – gleich wie bei der Alimentenbevorschussung in § 44 Abs. 3 [SHG](#) – nur innerkantonale Wohnsitzwechsel betreffen. Der Übergangsmonat kommt nur bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zur Anwendung, nicht aber, wenn die Zuständigkeit für Personen aus dem Asylbereich nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz vom Kanton zu den Gemeinden wechselt (§§ 53 Abs. 6 und 53 Abs. 6 SHG). Die interkantonale Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR [851.1](#)). Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern begrüsst.

Im Vernehmlassungsverfahren zeigte sich, dass eine ähnliche Regelung wie der Übergangsmonat für eine bestimmte Personengruppe aus dem Asylbereich zu schaffen ist. Wenn eine vom Kanton unterstützte Person aus dem Asylbereich ihren ausländerrechtlichen Status wechselt, handelt es sich nicht mehr um eine Person des Asylbereichs, weshalb die Zuständigkeit des Kantons bereits vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäss § 53 Absatz 6 und § 54 Absatz 6 [SHG](#) entfällt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Erhalt einer Härtefallbewilligung, bei Anerkennung der Staatenlosigkeit, beim Erhalt einer vorläufigen Aufnahme gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR [142.20](#)) oder im Fall einer Einbürgerung. In diesen Fällen entfällt die Zuständigkeit des Kantons ab dem Moment des Statuswechsels und die Zuständigkeit wechselt zur Einwohnergemeinde. Dieser abrupte Zuständigkeitswechsel kommt für die betroffenen Personen sowie die involvierten unterstützungspflichtigen Gemeinwesen oft sehr unvermittelt. Deshalb ist es in solchen Fällen sinnvoll, wenn das Sozialhilfegesetz für solche Fälle ebenfalls einen Übergangsmonat vorsehen würde. Eine solche Regelung würde für alle Beteiligten (betroffene Personen, Gemeinden und DAF) den Übergang der Zuständigkeit vereinfachen und den betroffenen Gemeinwesen Zeit geben, die für den Zuständigkeitswechsel notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Deshalb schlagen wir vor, dass eine entsprechende Regelung in § 53 und § 54 SHG aufgenommen wird.

4.2.2 Zuständigkeit Nothilfe

Im Rahmen der Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes hat sich betreffend die Zuständigkeit zur Ausrichtung der Nothilfe folgender Handlungsbedarf ergeben. Das Bundesrecht regelt die Nothilfe nicht. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Für die Ausrichtung von Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich ist der Kanton zuständig. Das ergibt sich aus der systematischen Einordnung von § 55 [SHG](#) und vor allem aus der Rechtsmittelbestimmung in § 59 Absatz 1 SHG. Auch in der Botschaft [B 126](#) vom 23. September 2014 zum Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes wird in den Erläuterungen zum Entwurf von § 59 SHG ausgeführt, dass der Kanton für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe und die Rückerstattung bei Personen aus dem Asylbereich zuständig ist. Dabei wird auf die §§ 53 Absätze 1 und 6, 54 Absätze 1 und 5 sowie 55 des Entwurfs verwiesen ([KR 2015](#) 202 ff.). Das verdeutlicht, dass unter dem 8. Titel des Sozialhilfegesetzes «Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich» für diesen Bereich eine einheitliche Zuständigkeit des Kantons explizit normiert werden sollte. Dies geht aber aus § 55 SHG für die Nothilfe nicht klar hervor. Zur Festhaltung der Zuständigkeit ist deshalb die Änderung von § 55 Absatz 1 SHG angezeigt. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführung in Kapitel 5 zu § 55 des Entwurfs.

5 Der Erlassentwurf im Einzelnen

§ 6 Grundsätze der Leistungserbringung

Es ist vorgesehen, dass unser Rat die fachlichen Anforderungen, welche von den Sozialdiensten, und damit auch von den Fachstellen für die Alimentenhilfen, zu erfüllen sind, auf Verordnungsstufe regeln soll. Entsprechend wird Absatz 1 ergänzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.3 verwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten der berechtigten Person bei der Inkassohilfe richtet sich neu nach Artikel 10 [InkHV](#). Mit § 7 Absatz 2^{bis} [SHG](#) wird entsprechend darauf verwiesen.

§ 16 Örtliche Zuständigkeit

In diesem Paragraphen soll mit dem neuen Absatz 1^{bis} eine Grundlage für den sogenannten Übergangsmonat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe geschaffen werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons soll die bisher zuständige Gemeinde entsprechend den Empfehlungen in den [SKOS-RL C.4.3](#) die materielle Grundsicherung für den ersten Monat im neuen Wohnort übernehmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 verwiesen. In Absatz 5 sind die Zuständigkeitsbestimmungen der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung zu ergänzen.

§ 17 Organisation der Gemeinden

Mit Absatz 2 wird bestimmt, dass der Sozialdienst auch die Fachstelle für sämtliche Aufgaben der Alimentenhilfen ist. Es soll bei den Alimentenhilfen weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Aufgabe an einen Gemeindeverband oder Dritten zu übertragen. Dabei soll aber vorgeschrieben werden, dass im Falle einer Übertragung die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung zusammen an die gleiche Stelle delegiert werden müssen. Davon ausgenommen sollen grenzüberschreitende Fälle im Sinn von Artikel 20 ff. [InkHV](#) sein (Abs. 3).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.1, Kapitel 4.1.4 und Kapitel 4.1.5 verwiesen.

§ 18 Organisation des Kantons

Hinsichtlich der kantonalen Fachaufsicht ist § 18 des Sozialhilfegesetzes dahingehend zu präzisieren, dass das GSD die (Fach-)Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton (statt «des Kantons») ausübt.

Weiter soll Absatz 2 redaktionell präzisiert werden, da heute nicht mehr nur eine Dienststelle, sondern mehrere Dienststellen für den Vollzug der dem Kanton übertragenen Sozialhilfe zuständig sind.

Um den erweiterten Koordinationsauftrag einzuführen, soll unser Rat die Koordinationsaufgaben auf Verordnungsstufe detaillierter regeln.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1.6 verwiesen.

§ 43 Anspruch auf Inkassohilfe

Die Inkassohilfeverordnung sieht neu vor, dass im Zusammenhang mit einem Gesuch um Inkasso von Unterhaltsbeiträgen die Fachstelle auch Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind, leistet (Art. 3 Abs. 2 [InkHV](#)). Familienzulagen waren im

Kanton Luzern bis anhin nicht Gegenstand der Inkassohilfe. Damit ist Absatz 1 SHG entsprechend anzupassen und Absatz 2 aufzuheben.

Im neuen Absatz 3 soll neu die Zuständigkeit des Kantons für die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen festgehalten werden. Der Kanton soll die Aufgabe der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen an Dritte übertragen können; das Nähere dazu regelt der Regierungsrat durch Verordnung (Abs. 4).

Zudem soll ein Verweis auf die Inkassohilfeverordnung aufgenommen werden (Abs. 5). Dieser Verweis ist deklaratorisch und die Inkassohilfeverordnung findet auch ohne entsprechenden Verweis im kantonalen Recht Anwendung (s. Kap. 1.1). Auf eine Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche wird aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung verzichtet (s. Kap. 3.2.5).

§ 43a Kostenpflicht

Es soll eine neue Bestimmung zu den Kosten der Inkassohilfe aufgenommen werden. Gemäss dieser Bestimmung soll die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der berechtigten Person die Kosten der Inkassohilfe tragen (Abs. 1).

Weiter soll in dieser Bestimmung festgehalten werden, dass in grenzüberschreitenden Fällen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der Inkassohilfe je zur Hälfte gemeinsam tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden soll sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern berechnen (Abs. 2).

Vorbehalten bleibt eine mögliche Kostenbeteiligung der berechtigten Person (Abs. 3; s. dazu nachfolgend).

§ 43b Kostenbeteiligung berechtigte Person

In § 43b Absatz 1 soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder unentgeltlich sind (Art. 17 Abs. 1 [InkHV](#)).

Für andere berechtigte Personen sollen die Leistungen der Fachstellen in der Regel unentgeltlich sein. Verfügt die berechtigte Person aber über die erforderlichen Mittel, hat sie sich aber an den Kosten für deren Leistungen zu beteiligen (Abs. 2).

In Absatz 3 wird Artikel 18 InkHV im kantonalen Recht abgebildet, wonach die Kosten für Leistungen Dritter, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten vom Gemeinwesen bevorschusst werden müssen. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, sollen sie der berechtigten Person auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

In Absatz 4 soll unserem Rat die Kompetenz eingeräumt werden, das massgebende Einkommen, bei welchem die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, und den Umfang der Kostenbeteiligung auf Verordnungsebene zu bestimmen.

§ 43c Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

Wie bei der Alimentenbevorschussung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe (§ 36 [SHG](#)) soll für die Inkassohilfe eine Bestimmung betreffend Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung aufgenommen werden.

§ 47 Kostenpflicht

Dieser Paragraph soll sich neu nur noch auf die Alimentenbevorschussung beziehen. Die Absätze 1 und 3 sind deshalb aufzuheben. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu §§ 43a bis 43c SHG des Entwurfs.

§ 48 Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

Neu soll sich diese Bestimmung nur auf die Bevorschussung beziehen, weshalb «Alimentenhilfen» durch «Bevorschussung» ersetzt werden muss.

§ 52 Strafanzeige

Die Inkassohilfeverordnung sieht in Artikel 12 Absatz 2 vor, dass die Fachstelle Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (Art. 217 des Strafgesetzbuches [StGB, SR [311.0](#)]) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten kann. § 52 SHG sieht ebenfalls ein Antragsrecht vor. Für die Inkassohilfe ist diese Bestimmung zwar nicht mehr notwendig. Weil aber ein Antragsrecht auch bei reinen Bevorschussungsfällen angezeigt sein kann, wird diese Bestimmung nicht aufgehoben. Es wird jedoch eine Anpassung der Terminologie an Artikel 217 [StGB](#) vorgenommen.

§§ 53 und 54 SHG

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit vor Ablauf der Zehnjahresfrist aufgrund eines Statuswechsels soll der Kanton für den ersten auf die Änderung des ausländerrechlichen Aufenthaltsstatus folgenden Monat für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig bleiben. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 4.2.1.

§ 55 Nothilfe

Die Zuständigkeit des Kantons für die Nothilfe an Personen aus dem Asylbereich soll neu ausdrücklich in dieser Bestimmung festgehalten werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 4.2.2.

Inkrafttreten und Befristung

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend die Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen, wofür neu der Kanton zuständig sein wird. Diese Bestimmungen sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit der Kanton genügend Zeit hat, sich auf diese neue Aufgabe vorzubereiten beziehungsweise sie per 1. Januar 2024 an einen Dritten zu übertragen und die hierfür notwendige Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Gemeinden die Aufgabe der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen weiterhin selbst erfüllen und die Kosten dafür tragen.

Weil die Neuorganisation auf Dauer angelegt ist, ist eine Befristung nicht angezeigt.

6 Auswirkungen

6.1 Gemeinden

Die Auswirkungen auf die Gemeinden hängen davon ab, wie die jeweiligen Gemeinden heute die Alimentenhilfen organisiert haben und ob sie über eine Fachstelle verfügen, welche die vorgesehenen Anforderungen an die Fachlichkeit erfüllt. Erfüllt

eine Gemeinde die Anforderungen an die Fachlichkeit noch nicht, hat sie die Alimentenhilfen neu zu organisieren und dabei eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen. Die von den Einwohnergemeinden gewählte Form der Organisation muss per 1. Januar 2024 die Anforderungen an die Fachlichkeit erfüllen. Auf Verordnungsstufe ist eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen. Wie in Kapitel 4.1.4 gezeigt, bringt die damit verbundene Verbesserung der Fachlichkeit im Bereich der Alimentenhilfen für die Gemeinde Vorteile. Je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger muss bevorschusst oder müssen die betroffenen Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden (siehe [erläuternder Bericht](#), S. 10 f.). Durch eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann zudem die Effizienz verbessert werden, wodurch die Gemeinden zusätzlich entlastet würden.

Es ist nicht möglich, allfällige Mehrkosten auf Stufe Gemeinde zu quantifizieren. Einerseits kann eine Neuorganisation der Alimentenhilfen zu Mehrkosten führen, wobei dies insbesondere Gemeinden betrifft, deren Inkassohilfestelle heute noch nicht als Fachstelle im Sinn der Inkassohilfeverordnung qualifiziert würde. Für Gemeinden, welche bereits heute die Anforderungen der Inkassohilfeverordnung beziehungsweise des Sozialhilfegesetzes erfüllen, werden die Mehrkosten wesentlich geringer ausfallen. Andererseits könnten diese durch die Mehreinnahmen aufgrund der durch die höhere Fachlichkeit erfolgreicherer Inkassohilfe zumindest teilweise ausgeglichen werden, denn je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger muss bevorschusst beziehungsweise müssen die betroffenen Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für das internationale Alimenteninkasso auf den Kanton kommt es zu einer Entlastung der Gemeinden.

Sollte eine Gemeinde die Anforderungen an die Fachlichkeit, welche auch für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Nothilfe konkretisiert werden sollen, noch nicht erfüllen, könnte dies auch in diesen Bereichen organisatorische Entwicklungen anstossen. Eine organisatorische Entwicklung kann aber mittelfristig zu tieferen Kosten führen, weil unterstützte Personen unter Umständen schneller abgelöst werden könnten und vorgelagerte Leistungen konsequenter eingefordert werden (siehe hierzu Büro BASS, Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur, [Schlussbericht](#), Bern Mai 2021).

6.2 Kanton

Aufgrund des erweiterten Koordinationsauftrags der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist auf Stufe Kanton mit Mehrkosten zu rechnen, weil für die Erfüllung dieses erweiterten Koordinationsauftrags weitere personelle Ressourcen notwendig sein werden. Für eine effiziente Organisation ist von einem Mehraufwand von jährlich 50'000 Franken auszugehen (Personal- und Sachaufwand). Auch die für diese erweiterte Koordination zuständige Person muss die Anforderungen an die Fachlichkeit erfüllen. Es handelt sich dabei nicht um eine administrative Aufgabe. Vielmehr braucht es hierfür einen entsprechenden fachlichen Hintergrund. Durch die paritätische Finanzierung der Fachstelle für grenzüberschreitende Fälle ist zudem mit einem Initialaufwand von 20'000 bis 40'000 Franken und jährlichen Mehrkosten von 60'000 bis 80'000 Franken für den Kanton zu rechnen (Annahme: Eine Vollzeitstelle für die Fachstelle in grenzüberschreitenden Fällen, Betrag abhängig vom effektiven Volumen; s. Kap. 4.1.5). Sollte es nicht möglich sein, die Aufgabe an eine bestehende Fachstelle zu übertragen, weil kein Dritter bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, müsste der Kanton die Aufgabe aufgrund der kantonalen Zuständigkeit

selber ausführen. Dies würde – verglichen mit einer Übertragung an eine bestehende Fachstelle – zu Mehrkosten führen.

6.3 Unterhaltsberechtigten Personen

Unterhaltsberechtigten Personen sind darauf angewiesen, dass die Inkassohilfe wirksam ist. Es reicht nicht aus, über einen anerkannten Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag zu verfügen. Für die berechnete Person ist es wesentlich, den für die Deckung des täglichen Bedarfs notwendigen Geldbetrag auch rechtzeitig und regelmässig zu erhalten ([erläuternder Bericht](#), S. 2). Eine nicht ausreichende Inkassohilfe erhöht das Armutsrisiko nach einer Trennung oder Scheidung ([erläuternder Bericht](#), S. 11). Dies trifft die Gruppe der Alleinerziehenden besonders, welche mit einer Armutsquote von 24,9 Prozent überdurchschnittlich von Armut betroffen sind ([Lustat Statistik Luzern](#), Wohlstand und Armut im Kanton Luzern, Studie 2020 zur finanziellen Situation der Haushalte, S. 61 f.). Gemäss einer Schätzung der Caritas Schweiz zahlt mehr als ein Fünftel der verpflichteten Personen ihren Kindern die Unterhaltsbeiträge gar nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig (siehe [Bericht](#) des Bundesrates «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» vom 4. Mai 2011 in Erfüllung des Postulats [06.3003] der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats [SGK-N] vom 13. Januar 2006, S. 17). Dies zeigt die Bedeutung der Alimentenhilfen.

Durch eine höhere Fachlichkeit der Alimentenhilfen im Kanton Luzern kann die finanzielle Situation von unterhaltsberechtigten Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung bei der Durchsetzung eines gerichtlich oder behördlich festgelegten Unterhaltsanspruchs haben, verbessert werden.

6.4 Unterhaltspflichtige Personen

Im erläuternden Bericht wurde festgehalten, dass eine nicht ausreichende Inkassohilfe zahlungsunwillige Unterhaltspflichtige geradezu ermuntere, sich zulasten der berechneten Person und schlussendlich auch der Allgemeinheit, ihrer Verpflichtung zu entziehen. Durch eine wirksame und in der Schweiz einheitlichen Inkassohilfe soll dies verhindert werden ([erläuternder Bericht](#), S. 11). Mit der Verbesserung und Sicherstellung der Fachlichkeit im Bereich der Alimentenhilfen im Kanton Luzern kann die Wirksamkeit der Inkassohilfe verbessert werden, wodurch es für die unterhaltspflichtige Person schwieriger sein wird, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen.

6.5 Mit Sozialhilfe unterstützte Personen

Der Übergangsmonat gemäss § 16 Absatz 1^{bis} des Entwurfs des Sozialhilfegesetzes gibt den betroffenen Personen bei einem Wohnsitzwechsel genügend Zeit, sich mit der neu zuständigen Gemeinde in Verbindung zu setzen und in Ruhe den Anspruch auf Unterstützung zu klären. Die gesetzliche Verankerung des Übergangsmonates bringt Personen, die mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden, aber auch Rechtssicherheit, weil nun eine klare gesetzliche Grundlage besteht.

Dies gilt auch für Personen aus dem Asylbereich, die bis anhin vom Kanton unterstützt wurden, aber aufgrund eines Statuswechsels in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden übergehen. Die neue Regelung, dass der Kanton für den ersten Monat nach dem Statuswechsel zuständig sein soll, gibt den Betroffenen Zeit, die neue Situation zu organisieren und alles Notwendige in die Wege zu leiten.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Luzern, 5. April 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 5. April 2022

Sozialhilfegesetz (SHG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 892
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 2022¹,

beschliesst:

I.

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsgerecht, rechtzeitig und durch fachlich geeignete Personen zu erbringen. Die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringer regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

² Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind.

^{2bis} Die Mitwirkungspflichten bei der Inkassohilfe richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019³.

§ 16 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

^{1bis} Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Kantons bleibt während des ersten Monats nach dem Wegzug die bisherige Einwohnergemeinde zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe.

⁵ Vorbehalten bleiben § 43 sowie Artikel 5 und Artikel 21 der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung⁴ über die Zuständigkeit bei der Inkassohilfe und § 44 über die Zuständigkeit bei der Bevorschussung.

¹ B [110]

² SRL Nr. [892](#)

³ SR [211.214.32](#)

⁴ SR [211.214.32](#)

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Jede Einwohnergemeinde führt einen Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe, für die die Einwohnergemeinde zuständig ist, und ist die Fachstelle gemäss Artikel 2 Absatz 2 der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung⁵. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

³ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen. Die Inkassohilfe und die Alimenterborschussung können nur zusammen übertragen werden, mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Fällen. Der beauftragte Gemeindeverband oder Dritte sind verpflichtet, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Sozialpolitik um und übt die Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton aus.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Dienststellen, die für den Vollzug der Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist, und für die Koordination der Sozialhilfe zuständig sind. Er regelt die Einzelheiten der Koordination durch Verordnung.

Titel nach Titel 7 (neu)

7.1 Inkassohilfe

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der unterhaltsberechtignte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtignte eingetragene Partnerin hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche, die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind.

² aufgehoben

³ In grenzüberschreitenden Fällen hat das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte, der unterhaltsberechtignte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtignte eingetragene Partnerin gegenüber dem Kanton Anspruch auf Inkassohilfe.

⁴ Der Kanton kann die Aufgabe der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen an Dritte übertragen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁵ Im Übrigen richtet sich die Inkassohilfe nach den Vorschriften der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung⁶.

§ 43a (neu)

Kostenpflicht

¹ Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der berechtignten Person trägt die Kosten ihrer Inkassohilfe.

² In grenzüberschreitenden Fällen tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der Inkassohilfe je zur Hälfte. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

³ Vorbehalten bleibt die Kostenbeteiligung berechtignter Personen gemäss § 43b.

§ 43b (neu)

Kostenbeteiligung berechtignte Person

¹ Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

² Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechtignte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechtignte Person über die erforderlichen Mittel, hat sie sich an den Kosten für die Leistungen der Fachstelle zu beteiligen.

⁵ [SR 211.214.32](#)

⁶ [SR 211.214.32](#)

³ Kosten für Leistungen Dritter, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden vom Gemeinwesen bevorschusst. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, werden diese der berechtigten Person vom Gemeinwesen auferlegt, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt das massgebende Einkommen, bei welchem die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, und den Umfang der Kostenbeteiligung durch Verordnung.

§ 43c (neu)

Kostenersatzpflicht bei Verstoß gegen das Verbot der Abschiebung

¹ Bei Verstoß gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Inkassohilfe der kostenpflichtigen Einwohnergemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind, der unterhaltsberechtigte Ehegatte, der unterhaltsberechtigte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtigte eingetragene Partnerin den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

Titel nach § 43c (neu)

7.2 Bevorschussung

§ 47 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ aufgehoben

² Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit diese vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zurückgefordert werden können.

³ aufgehoben

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Verstoß gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Bevorschussung der kostenpflichtigen Einwohnergemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Strafantrag (*Überschrift geändert*)

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁷ Strafantrag einzureichen.

² Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Alimentenhilfen an den Sozialdienst, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese antragsberechtigt.

§ 53 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei einer Änderung des ausländerrechtlichen Status der hilfebedürftigen Person, mit welcher die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinde übergeht, erfolgt der Wechsel der Zuständigkeit am Ende des Folgemonats.

§ 54 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei einer Änderung des ausländerrechtlichen Status der hilfebedürftigen Person, mit welcher die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinde übergeht, erfolgt der Wechsel der Zuständigkeit am Ende des Folgemonats.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Personen aus dem Asylbereich, die nach Bundesrecht von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, Nothilfe.

⁷ [SR 311.0](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

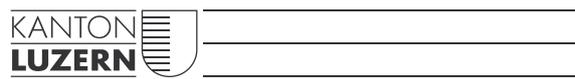
Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 43 Absätze 3 und 4 und § 43a Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. § 43 Absätze 3 und 4 und § 43a Absatz 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [...]

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch